



Foto: G. Petersen,
Jülich

Hartwig Neumann †

Am 7. Januar 1992 ist in Jülich der Lehrer und Wissenschaftler Dr. phil. Hartwig Neumann völlig unerwartet verstorben. Der plötzliche Tod dieses allseits geachteten und in Fachkreisen geschätzten Kollegen hat große Betroffenheit ausgelöst. Hartwig Neumann, 1942 in Brandenburg geboren und in Jena und Celle aufgewachsen, studierte Geschichte und Pädagogik, später auch Bau- und Kunstgeschichte. Fast 22 Jahre lang befaßte er sich mit Fragen der Festungsarchitektur, der Festungsbaugeschichte und der Denkmalpflege. 1990 erwarb er mit der Dissertation "Das Zeughaus" und Prädikatsexamen an der Technischen Hochschule Aachen den Doktorgrad der Philosophischen Fakultät.

Als passionierter Festungsforscher und Kenner von mehr als hundert Festungen in Europa galt sein besonderes Anliegen der Erforschung historischer Militärarchitektur, der Denkmalpflege von Festungsrelikten und ihrer Berücksichtigung in der Stadtplanung, der Erforschung und dem Schutz ortstypischer Festungsflora und -fauna sowie der didaktischen und musealen Behandlung fortifikatorischer Belange.

Große Verdienste erwarb sich Hartwig Neumann mit seinen Arbeiten um den Erhalt und die Restaurierung der historischen Festungsanlagen in Jülich. Unerschrocken wandte er sich immer wieder gegen die seiner Ansicht nach unkorrekten Restaurierungs- und Revitalisierungskonzepte und erreichte es schließlich, daß der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im September 1987 eine Fachtagung zur Thematik durchführte. Seine fast unübersehbare publizistische Tätigkeit gipfelte zuletzt in der Abfassung und Herausgabe mehrerer Bücher, u. a. der Eröffnung einer Reihe "Architectura Militaris" im Verlag Bernard & Graefe, Koblenz. Mit dem Buch "Festungsbaukunst und Festungsbautechnik. Deutsche Wehrbauarchitektur vom XV. bis XX. Jahrhundert" betrat er im Bereich der klassischen Militärliteratur völliges Neuland. Der Band "Stadt und Festung Jülich auf bildlichen Darstellungen" realisierte eine beispielhafte Edition festungskundlicher Abbildungen und Modelle, die in der jüngeren baugeschichtlichen Literatur ohne Parallelen sein dürfte.

Nicht unerwähnt bleiben darf sein Bemühen um die Zusammenführung eines großen Kreises interessierter Festungsforscher aller Provenienzen in In- und Ausland. So war er Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Festungsforschung (DGF) im Jahre 1981, deren Vorstand er mehrere Jahre angehörte. Als erstem Deutschen wurden ihm die Mitgliedschaften der "Stichting Menno van Coehoorn"/Niederlande und der "Fortress Study Group"/Großbritannien angetragen.

Mit Hartwig Neumann hat die Wissenschaft eine Persönlichkeit verloren, deren kämpferisches Engagement weit über das Fachliche hinaus reichte. Seinen Mitarbeitern und Freunden wird er unvergessen bleiben als ein Mann, der sich stets fair und integer zur Lösung von Aufgaben und Problemen einsetzte, die alle betrafen.

Hans-Rudolf Neumann

Rezensionen

Paul Artur Memmesheimer/Dieter Upmeier/Horst Dieter Schönstein

Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, 2. Auflage, Köln: Dt. Gemeindeverlag 1989, Format DIN A5, Kunststoffumschlag, 560 S., ISBN 3-8005-6286-3.

Denkmalschutz und -pflege sind mit dem Recht nach langem Zögern in allen Bundesländern eine Ehe eingegangen. Sichtbares Zeichen ist das als letztes im Bereich der alten Bundesländer erlassene Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV.NW. S. 226).

Einem Kommentar zu diesem Gesetz kommt besondere Bedeutung zu. Schließlich gibt es in dem in der letzten Parlamentssitzung der 8. Legislaturperiode des Landtags in Eile verabschiedeten Gesetz einige wenig präzise Formulierungen und einige nicht miteinander harmonisierende Vorschriften, die besonderer Erläuterung bedürfen. Dazu kommt die Besonderheit, daß in Nordrhein-Westfalen als bisher einzigem Bundesland alle Gemeinden, unabhängig von deren Größe, und nicht die Kreise oder das Landesamt für Denkmalpflege in aller Regel für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständig sind. Folglich bedarf es eines Kommentars, der den Denkmalbehörden, den Beiräten (§ 23), den Beauftragten für Denkmalpflege (§ 24), den Denkmalpflegeorganisationen (§ 35 Abs. 4), den Denkmaleigentümern,

den Kommunen, den Kirchen sowie allen Interessierten bei der Auseinandersetzung und Anwendung dieser vielschichtigen und diffizilen Rechtsmaterie zuverlässig Auskunft gibt. Dies gilt auch für die beratenden Berufe und die Richter. Um dies zu gewährleisten haben ein Kunsthistoriker (Paul Artur Memmesheimer), ein Richter (Dieter Upmeier) und ein Verwaltungsfachmann (Horst Dieter Schönstein) die Neubearbeitung dieses seit 1981 gut eingeführten Kommentars gewagt. Zu dieser fachlich vorzüglichen Kombination darf man den Verfassern und dem Verlag vorab gratulieren.

Auf 460 des auf 542 Seiten angewachsenen Kommentars werden die 43 Paragraphen umfassend, gründlich und sachkundig dargestellt. Die Einarbeitung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorgaben, die Bezüge zu anderen Bereichen der Gesetzeslandschaft wie dem Bau- und Planungsrecht oder dem Steuerrecht sowie die umfassende Berücksichtigung der Rechtsprechung verdienen besondere Erwähnung. Die Erläuterung der einzelnen Kategorien des Denkmalbegriffs des § 2 umfaßt allein 40 Seiten. Beim Baudenkmalbegriff, dem Denkmalbereich und dem Bodendenkmal finden Burgen besondere Berücksichtigung (vgl. Erl. 54, 55, 71, 76, 88 und 92 zu § 2). Anders als z. B. im Nachbarland Niedersachsen werden nach nordrhein-westfälischem Recht auch Landwehren regelmäßig zu den Bodendenkmälern gezählt (Erl. 90 zu § 2). Entsprechend der gesetzlichen Festlegung sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche

Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden (§ 2 Abs. 5 S. 1). Trotz der sonst vorbildlich weiten Definition wird die obere Grenze der Bodendenkmäler in aller Regel durch den gewachsenen Boden oder die heute natürliche Geländeoberfläche festgelegt (Erl. 88 zu § 2), mit der nach meiner Ansicht unglücklichen Rechtsfolge, daß ein nicht in oder auf einem Grundstück oder in einem Gewässer, sondern in einer obertägigen Mauer einer Burg oder einem sonstigen Gebäude verborgener Schatz, wenn er entdeckt wird, nicht der Ablieferung des § 17 unterliegt.

Da mittelalterliche und neuzeitliche Funde wie Münzfunde für Bodendenkmalpflege und Numismatik von besonderer Bedeutung sein können, wird in diesen Fällen die Regelung über die Ablieferung nach § 17 leider nicht immer ein Ausgleich für das fehlende Schatzregal zugunsten des Landes sein können (vgl. Erl. 2 zu § 17).

Nachdem in Nordrhein-Westfalen bereits Ende 1988 über 50 000 Denkmäler durch Eintragung in die Denkmallisten der Gemeinden (konstitutiv) geschützt und über 70 Denkmalbereichssatzungen verabschiedet waren (vgl. Einleitung S. 5), darf man davon ausgehen, daß sich das in den §§ 3 bis 6 geregelte Verfahren, das auf über 80 Seiten ausführlich erläutert wird, bereits bestens bewährt hat. Somit ist ein Teil der Kritik an dem förmlichen Schutzverfahren durch untergesetzlichen Akt widerlegt. Geht es doch um ein grundrechtsgestaltendes Verfahren, das dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügen muß (vgl. Rudolf Steinberg, NVwZ 1992, S. 14 f.).

Die nicht nur für den Denkmaleigentümer interessanteren Fragen stellen sich heute z. B. beim Erlaubnisverfahren (§§ 9 und 26), bei der (selteneren) Übernahme von Denkmälern (§ 31) oder der Frage der Entschädigung (§ 33), soweit der Vollzug dieses Gesetzes enteignende Wirkung hat (sog. salvatorische Klausel).

Zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen wie der Beseitigung eines Baudenkmals oder ortsfesten Bodendenkmals nach § 9 werden die vom Gesetzgeber abschließend festgelegten Vorgaben der Versagung der Abbruchgenehmigung zutreffend dargestellt (Erl. 29 f. zu § 9). Bei Burgruinen wird man die vom Bundesgerichtshof 1978 (BGHZ 72, S. 211 f.) angestellten Überlegungen, wonach die Sozialbindung des Eigentums dann überschritten sein soll, wenn das betroffene Gebäude nicht mehr sinnvoll genutzt werden kann, also nur noch "Denkmal" ist bzw. sein soll (Erl. 29 zu § 9), nicht übernehmen können. Dies gilt auch für den Wunsch nach der Beseitigung von geschützten Bodendenkmälern oder Naturdenkmälern im Rahmen des Naturschutzrechts. Diese Fragen führen zu dem gedanklich und systematisch anschließenden § 31, der die Übernahme von Denkmälern behandelt. Hier wird klargestellt, daß die "Pflicht zur Erhaltung des Denkmals" nicht unmittelbar die allgemeine Erhaltungspflicht des § 7 Abs. 1 oder ihre Konkretisierung in einer behördlichen Anordnung nach § 7 Abs. 2 meint. Voraussetzung ist vielmehr eine behördliche Maßnahme, die das Behalten des Denkmals wirtschaftlich unzumutbar macht (Erl. 5 zu § 31). Andere Länder wie Rheinland-Pfalz sollten prüfen, ob diese Regelung nach den bisher in Nordrhein-Westfalen gemachten Erfahrungen nicht zu übernehmen wäre. Hierzu wird man jedoch den Ausgang anhängiger Rechtsstreitigkeiten bei den obersten Gerichten abwarten. So wird sich noch 1992 der BGH mit den Voraussetzungen und dem Inhalt des Übernahmeanspruchs nach dem Denkmalschutzrecht Nordrhein-Westfalens zu befassen haben.

Das hohe Niveau, die Gediegenheit und Ausgewogenheit der umfassenden Erläuterungen, die dank klarer Gliederung und sehr ausführlichem Sachregister besonders gute Erschließbarkeit der Materie, haben den Kommentar bereits zu einem vorbildlichen, aktuellen Standardwerk weit über Nordrhein-Westfalen werden lassen, so daß seine Anschaffung auch in anderen Bundesländern einschließlich der neuen Länder wegen der Vergleichbarkeit der meisten Rechtsfragen sehr zu empfehlen ist.

Ernst-Rainer Hönes

Toni Nessler

Burgen im Allgäu

Kempten: Allgäuer Zeitungsverlag 1985, 2 Bde., insg. 607 S., zahlreiche Abbildungen. Bd. 1: ISBN 3-88006-102-5; Bd. 2: ISBN 3-88006-115-7.

Seit seinem Erscheinen vor sechs Jahren gilt Nessler's Doppelband über die Allgäuer Burgen als Standardwerk zum Burgenbau dieser hochinteressanten Burgenlandschaft. Der Autor, ein Autodidakt, der sich seit seiner Kindheit für Burgen begeisterte und sich so rasch den lokalen Ruf eines Burgenforschers erwarb, setzt selbst jene Maßstäbe, die wir auf sein Buch anwenden sollen: Auf S. 7 des 2. Bandes schreibt er, daß sein Werk kein "oberflächliches Addieren von Daten aus bereits vorhandener Allgäuer Geschichtsliteratur" sei, sondern "ein aus selbständigen Studien aufgebautes Werk, das auch wissenschaftlichen Nachprüfungen standhält".

Überprüft man nun allerdings das vorliegende Werk auf seinen wissenschaftlichen Anspruch, wird man mit solch einer Menge an Unsachlichkeiten, Irrtümern, völlig überholten Lehrmeinungen und Fehlinterpretationen konfrontiert, daß es als zitierfähige Literatur nur bedingt zu gebrauchen ist.

Alles beginnt schon mit der Einführung in die Thematik. Statt zu ergründen, welche historischen Voraussetzungen überhaupt dazu führten, daß sich hier eine so dichte und vielschichtige Burgenlandschaft entwickelte, ergeht sich Nessler in allgemeinsten Ausführungen. Seine kleine "Burgenkunde" nimmt an keiner Stelle Bezug zur Burgenarchitektur des Allgäus; statt herauszuarbeiten, wie sich der Allgäuer Wehrbau im gesamten und im einzelnen zur "restdeutschen" Wehrarchitektur verhält, welche speziellen Eigenheiten ihn prägen, bespricht Nessler die vermeintlichen Bestandteile von Burgen allgemein unter Einbringung eines völlig veralteten Forschungsstandes. Seine abschließende Bemerkung, daß am Bau einer mittelgroßen Burg "mehrere hundert Maurer, Steinmetze, Schmiede . . ." beteiligt gewesen sein sollen, erstaunt doch etwas.

Das Kapitel "Verschiedene Burgentypen" eröffnet mit einer höchst problematischen Unterteilung zwischen "Höhen- und Gipfelburgen, Hangburgen, Höhlenburgen und Wasserburgen". Sodann vermerkt der Autor die unterschiedlichen Bautypen Wehrkirche und Kirchenburg unter dem Begriff "Kirchenburg". Daß Burgen über funktionelle Zwecke hinaus auch repräsentative Bedeutung gehabt haben können – etwa als Statussymbol –, entgeht dem Autor bei seiner Deutung der Dynastienburgen. Wenn "Fron- oder Zwingburgen" ganze Heere aufgenommen haben sollen, dann bringt dies den Autor nicht nur für das Allgäu unter argen Beweiszwang. Daß die "Erdkegelburg" keinesfalls "die erste Form der mittelalterlichen Burg" war, sondern gleichzeitig mit Turmburgen und Hausburgen auftrat, hat die Burgenforschung schon lange vor 1985 festgestellt. Daß die hölzernen Bauten der Turmhügel später durch Steinbauten ersetzt wurden, ist als generelle Aussage wegen der hierbei auftretenden statischen Probleme mehr als riskant und bedarf umfassender Untersuchung. Allein daß der Autor schließlich darauf verzichtet, auch "die Kreuzritterburgen näher zu beleuchten", ist ihm hoch anzurechnen, geht es ja im Grunde um Allgäuer Burgen.

Der "Geschichtliche Abriß" umfaßt den Burgenbau von der Steinzeit bis in die Neuzeit, wimmelt aber nur so von Fehlern. Daß z. B. die Ungarnrefugien "fest gemauerte Anlagen" gewesen seien, daß sich aus den hölzernen Turmhügeln "die steinerne feste Trutzburg" entwickelt habe, daß aus dem Wohnturm der "fast unbezwingbare Bergfried" entstand, daß die Feuerwaffen zur Errichtung der "fensterlosen Schildmauer" führten, "aus der Burg schließlich im 16. und 17. Jahrhundert die Festung wurde" – das alles darf man nicht so undifferenziert stehenlassen. Und daß das Ende der Burgen ins 18. Jahrhundert falle, als sich die Burgbesitzer im Tal oder in der Stadt neue Residenzen bauten, läßt die fatalen Kriegsgeschehnisse des Bauernkrieges und des Dreißigjährigen Krieges völlig unberücksichtigt. Der 2. Band führt diese Art von Einführung fort, indem er "Das Leben auf der Burg" und den "Ritterschlag" in der gleichen undifferenzierten Art und Weise schildert.